

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/145a5b14-b771-3a61-ab7e-42db06238d29>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 76 BauGB - Vorwegnahme der Entscheidung

¹Mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber können die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke sowie andere Rechte nach den [§§ 55 bis 62](#) geregelt werden, bevor der Umlegungsplan aufgestellt ist. ²Die [§§ 70 bis 75](#) gelten entsprechend.

